

KLAUSUR

Markus Haslinger
VU „Daten- und Informatikrecht“ (265.066)
Prüfungstermin 7.5.2007

Vorname:

Familiennamen:

Studienkennzahl:

Matrikelnummer:

Wichtige Hinweise:

1. Sie können bei der Ausarbeitung, für die Ihnen **45 min zur Verfügung** stehen, alle **eigenen** schriftlichen Unterlagen (**hardcopy**) verwenden.
2. „Kooperation“ mit Kolleg/inn/en ist nicht gestattet.
3. Bei „unlauterem Wettbewerb“ wird **sofort** eingegriffen ...
4. Die Klausurergebnisse werden via TUVIS++ an die Studienabteilung übermittelt.
5. Bitte bemühen Sie sich um eine **gut lesbare Schrift**. Danke!
6. Wichtige Hinweise zur Multiple Choice-Prüfung finden Sie auf der nächsten Seite!

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Markus Haslinger e.h.

Wichtige Regeln und Informationen zur Multiple Choice-Prüfung

1. Es kann / können bei den einzelnen Fragestellungen eine Antwort / keine Antwort / mehrere Antworten zutreffend sein.
2. Bitte kreisen Sie die aus Ihrer Sicht zutreffende/n Antwortvariante/n eindeutig ein.
3. Pluspunkte können nur für eindeutig eingekreiste Antwortvarianten vergeben werden; für jede korrekte und eindeutig eingekreiste Antwortvariante gibt es 1 Pluspunkt.
4. Sollten Sie im Zuge der Bearbeitung Korrekturen vornehmen wollen, so bringen Sie gegebenenfalls eine eindeutige, klarstellende Zusatzbemerkung (zB. auf der Rückseite des Blatts mit Hinweis auf die Nummer der korrigierten Frage/Antwortvariante) an!
5. Um ein seriöses Gesamtergebnis zu gewährleisten - und um zu verhindern, daß nach der Catch All-Methode operiert wird (Sie wissen, was gemeint ist;-) - führt eine falsche, aber eingekreiste Antwortvariante zu einem Abzug von 0,5 Punkten (0,5 Minuspunkte).
6. Beispiel für eine eindeutige Markierung/ Einkreisung:

Diese Klausur werde ich

- a) jetzt sofort 17 Mal hintereinander durchlesen
- b) auswendig lernen und abends im Badezimmer vor dem Spiegel aufsagen
- c) zusammenrollen und meinem Vordermann in seinen Hemdkragen schieben
- d) sicher positiv ablegen

PRÜFUNGSFRAGEN

1. Das sogenannte Personalitätsprinzip besagt, daß

- a) eine Person immer die Staatsbürgerschaft ihres Wohnsitzstaates besitzen muß.
- b) Staaten in völkerrechtlichen Verträgen das Verhalten beliebiger Personen regeln dürfen.
- > c) Staaten auch das Verhalten ihrer eigenen Staatsbürger im Ausland rechtlich regeln dürfen.

2. Eine EU-Richtlinie

- > a) ist automatisch für alle Mitgliedstaaten verbindlich.
- b) kann von der EU-Kommission mit Beschluss als direkt anwendbar erklärt werden.
- c) ist automatisch für die Bürger/innen aller Mitgliedstaaten verbindlich.

3. Herr X sitzt in Wien. Er hackt und löscht via Internet einen Server des französischen Innenministeriums in Paris.

- > a) Diese Straftat liegt im Geltungsbereich des AT-Strafrechts.
- b) Diese Straftat liegt nicht im Geltungsbereich des AT-Strafrechts.
- > c) Diese Straftat kann im Geltungsbereich des AT-Strafrechts und des FR-Strafrechts liegen.

4. Die einzelnen Grundrechte sind

- a) zugleich Grundbausteine der österreichischen Verfassung.
- b) in der Europäischen Menschenrechtskonvention einfachgesetzlich verankert.
- > c) in erster Linie zwischen Bürger/in und Staat wirksam.

5. International Governmental Organizations (IGOs) können

- a) verbindliche Beschlüsse fassen, wenn das in der UNO-Satzung vorgesehen ist.
- > b) verbindliche Beschlüsse fassen, wenn das in ihrem Gründungsvertrag steht.
- c) ausnahmslos nur Empfehlungen verabschieden.
- d) auch andere Gebilde als Staaten als Mitglieder aufnehmen.

6. Wenn eine EU-Verordnung einem österreichischen (einfachen) Verfassungsgesetz widerspricht,

- a) geht die EU-Verordnung dem innerstaatlichen Verfassungsgesetz vor.
- b) geht das innerstaatliche Verfassungsgesetz der EU-Verordnung vor.
- c) entscheidet diesen Konflikt die EU-Kommission.
- d) entscheidet diesen Konflikt der Verfassungsgerichtshof.

7. Das sogenannte Internationale Privatrecht

- a) ist von der Rechtsqualität her Völkerrecht.
- b) sieht vor, wo man einen Schuldner im Ausland klagen kann.
- c) ist von der Rechtsqualität her innerstaatliches Recht und regelt, welches nationale Privatrecht auf grenzüberschreitende Sachverhalte anzuwenden ist.

8. Wer eine fremde Website auf seinem Server spiegelt,

- a) ist Content Provider.
- b) kann bei Vorliegen illegaler Inhalte als unmittelbarer Täter eingestuft werden.
- c) ist kein Service Provider.

9. Robinson-Listen

- a) dürfen aus dem Ausland ins Inland gesendete emails rechtlich erfassen.
- b) sind strenger, wenn das opt in-Prinzip dominiert.
- c) sind strenger, wenn das opt out-Prinzip dominiert.

10. Das Urheberrecht erlischt

- a) mit der Eintragung des Werks in das Urheberregister.
- b) teils mit dem Ablauf der Schutzfrist.
- c) teils mit dem Tod der/des Urheberin/Urhebers.

11. Zwei „Mahnschreiben“ sind rechtliche Voraussetzung dafür, daß

- a) ich in AT eine Urheberrechtsverletzung zivilrechtlich einklagen kann.
- b) die EU-Kommission einen Mitgliedstaat wegen Vertragsverletzung beim EuGH klagen kann.
- c) ein Host Provider verpflichtet ist, illegalen Content vom Server zu löschen oder zu sperren.

12. Verweist einer der Hyperlinks auf Ihrer privaten Homepage auf illegalen Inhalt, so

- a) sind Sie auf jeden Fall voll haftbar.
- > b) ist auf jeden Fall der Content Provider des illegalen Inhalts haftbar.
- > c) legt das E-Commerce-Gesetz für Sie wichtige Haftungsfreistellungen fest.
- d) sind Sie nur dann haftbar, wenn Sie Ihre Links nicht in zumutbarem Ausmaß von Zeit zu Zeit kontrollieren.

13. Wenn jemand Ihre bloße Idee für ein völlig neuartiges, intuitives Content Management System aufgreift und in einem eigenen Programmierprojekt umsetzt,

- > a) können Sie dagegen rechtlich nichts tun.
- b) können Sie Unterlassungsklage wegen Urheberrechtsverletzung erheben.
- c) kann das mit einem Besitzstörungsverfahren geltend gemacht werden, wenn große Ähnlichkeiten nachweisbar sind.

14. Wenn die urheberrechtliche Schutzfrist für ein Werk ausgelaufen ist,

- > a) ist dieses Werk im Original nicht mehr urheberrechtlich geschützt.
- b) sind das Originalwerk und alle davon unmittelbar abgeleiteten Werke (zB. Übersetzungen) urheberrechtlich nicht mehr geschützt.
- c) ist das Werk von Amts wegen aus dem Urheberregister zu löschen.
- > d) kann das Werk zB. vollkommen frei neu bearbeitet werden.

15. Im Sinne der österreichischen Regelungen zur Providerhaftung ist ein Content Provider

- a) ein Provider, der Daten hostet und seinen Kunden Speicherplatz anbietet.
- b) ein Provider, der bloss die Einwahl ins Internet ermöglicht.
- > c) weder a) noch b), sondern jemand, der Inhalte ins Netz stellt.
- > d) nie haftungsfrei.
- > e) dem Carrier nicht gleichgestellt.

16. Der Grundsatz der Relativität völkerrechtlicher Rechte und Pflichten besagt, daß

a) die Staaten oft sehr unterschiedliche, nationale Vorschriften haben (Territorialitätsprinzip).

--> b) zB. völkerrechtliche Verträge nur zwischen den Vertragsparteien Rechtswirkungen entfalten.

d) die gesamte internationale (Schieds-)Gerichtsbarkeit auf dem Prinzip freiwilliger Unterwerfung beruht.

17. Die urheberrechtliche Dienstnehmerregelung gilt

a) bei Werkverträgen.

b) nur bei Kettenwerkverträgen.

--> c) bei echten Dienstverträgen.

e) nicht bei echten, aber bei freien Dienstverträgen.

f) nur für Miturheber/innen.

Information

Gesamtpunkteanzahl: 24

Notenskala:

Genügend	ab 13 Punkten
Befriedigend	ab 16 Punkten
Gut	ab 19 Punkten
Sehr gut	ab 22 Punkten